

## Kurzfassung: Zukunftsperspektiven für die Ausbildung der Heilpraktiker\*innen<sup>1</sup>

### Ausgangslage und Problemstellung

Das BMG beauftragte Ende 2019 Prof. Dr. iur. Christof Stock<sup>2</sup>, ein Gutachten zum Heilpraktiker-Recht zu erstellen. Es wurde im Mai 2021 veröffentlicht und befasst sich mit den Möglichkeiten für zukünftige rechtliche Regelungen, für den Umgang mit HP-typischen Therapien, der Ausbildung und der sektoralen Heilerlaubnisse<sup>3</sup>. Unterschiedliche Gruppen (Länder, Politik, Verbände) hatten sich dazu in den letzten Jahren deutlich und teilweise sehr konträr geäußert, dennoch wird das BMG die zu erwartende schwierige Diskussion ergebnisoffen angehen.

Den HP-Organisationen wird von wohlgesonnenen Politiker\*innen empfohlen, eigene Ideen einzubringen und dabei mit möglichst einheitlichen Positionen aufzutreten.

In den beiden großen Diskussionsplattformen der Heilpraktikerschaft<sup>4</sup> wurde der vom Schulverband FDHPS e.V. eingebrachte Entwurf für die Zukunft der HP-Ausbildung ausführlich diskutiert und bearbeitet. Die aktuell vorliegende Fassung<sup>5</sup> bietet Antworten, wie HP-Ausbildungen in Zukunft geregelt werden können. Durch angemessene Regelungen auf diesem Gebiet kann der Zweck des HeilprG deutlich besser umgesetzt werden.

### A) Eine moderate Anpassung des HeilprG und der DVO ist erforderlich

Überraschenderweise kommt der Gutachter Prof. Stock zu dem Schluss<sup>6</sup>, dass dem Gesetzgeber 2017 die Neuregelung der für die HP-Erlaubnis erforderlichen Überprüfung misslungen ist<sup>7</sup>. Auch die Gutachter des BDH e.V.<sup>8</sup> und des FH e.V.<sup>9</sup> kommen beide zu dem Schluss, dass eine rechtliche Neuregelung des HeilprG und DVO unumgänglich geworden ist. „Um die künstliche Aufsplitterung zwischen dem HeilprG und § 2 der DVO zu beenden, könnte diese Norm in modifizierter Fassung in das HeilprG überführt werden.“<sup>10</sup> Mit einer ergänzenden Zulassungsregelung könnte dort eine HP-Ausbildung rechtlich auf Bundesebene verankert werden.

### B) Eine Modularisierung der Ausbildung ermöglicht eine angemessene Ausgestaltung

Die Versuche, eine HP-Ausbildung gesetzlich zu verankern, scheiterten bislang vor allem daran, dass keine Lösung für den Umgang mit HP-typischen Therapien gefunden wurde. Im vorliegenden Vorschlag wird dieses Problem durch eine **Aufteilung der Ausbildung in zwei Bereiche** gelöst:

#### 1. Ausbildung zur sicheren Ausübung der Heilkunde

Hier geht es um eine gesetzlich verankerte Ausbildung für die medizinisch-diagnostischen Kompetenzen zur Patientensicherheit, berufliche Kommunikation, Hygiene, Berufsrecht, Praxisführung und Sicherheits-Management in der Therapie-Anwendung. Diese Ausbildung führt zur staatlichen Erlaubnis Ausübung Heilkunde. **Mit einer gesetzlichen Regelung** dieses Bereiches kommt der Staat weiterhin seiner Aufgabe nach, den Gesundheitsschutz und das Patientenwohl bei der Ausübung der Heilkunde umfassend und angemessen zu sichern. Inhalt und Umfang dieser Ausbildung können als übergeordneter Kompetenz-Katalog in einer Rechtsverordnung auf Bundesebene festgelegt werden.

#### 2. Ausbildung komplementäre und traditionelle Medizin (KTM)

Heilpraktiker\*innen arbeiten in ihrer Praxis mit komplementären und traditionellen Therapiemethoden (KTM), aber auch mit Therapien aus dem Bereich der westlich-konventionellen Medizin. Für die Ausbildung zu diesen Therapien gibt es viele wirksame **Systeme der Qualitätssicherung (QS)**. Träger dieser QS sind **Körperschaften des privaten Rechts** (Verbände, Fachgesellschaften, Bildungsanbieter). Diese QS sollte beibehalten und weiter ausgebaut werden. Außerdem sorgt eine Reihe nicht HP-spezifischer Gesetze und Verordnungen dafür, dass die Anwendung dieser Therapien schon jetzt gesetzlich umfassend reguliert ist. Ein weiterer staatlicher Regelungsbedarf für diesen Bereich besteht demnach nicht.

### C) Eine völlig neue Regelung löst bisherige Hindernisse

Eine neue und fundamentale Idee für das o.g. Problem ist das Modul „**Sicherheits-Management in der Therapie-Anwendung**“: Die Risiken der mehr als 400 KTM lassen sich in neun Risikoprofile einordnen. Diese Gruppen – Risiko-Cluster genannt – bestehen aus Methoden, die zwar sehr unterschiedlich im therapeutischen Ansatz und Hintergrund sind, aber in der praktischen Anwendung ähnliche Risiken in sich bergen. Die Vermittlung der Kenntnisse der Risiko-Cluster ist das verbindende Element zwischen den beiden Ausbildungsbereichen. Sie sind gut zu unterrichten und zu überprüfen, dienen methodenübergreifend der Patientensicherheit und gehören damit in den ersten, d.h. den staatlich geregelten Ausbildungsbereich.

### D) Ein Kompetenz-Katalog setzt als Rechtsverordnung die Standards

Für den ersten, staatlich geregelten Ausbildungsbereich müssen die Inhalte und der Umfang festgelegt werden. Alle drei Gutachter (BMG, BDH e.V., FH e.V.) vertreten die Auffassung, dass dies auf Bundesebene möglich ist, wenn die Themen der Ausbildung nicht in vollem Umfang ausgestaltet werden. Deshalb ist für eine entsprechende Rechtsverordnung ein **Kompetenz-Katalog** das geeignete Instrument. Darin können, wie in der heutigen Bildungslandschaft üblich, die beruflichen Handlungskompetenzen beschrieben werden und Mindestanforderungen an zu vermittelnden Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen, sowie zum Umfang der Ausbildungen festgelegt sein. Es liegt eine in der Heilpraktikerschaft breit diskutierte aktuelle Fassung eines solchen Kompetenz-Katalogs vor.<sup>11</sup>

### E) Methodenträgerschaften setzen die Standards für die Ausbildung von Therapiemethoden

Es ist zweckdienlich, von den derzeit bestehenden QS-Systemen auszugehen und die Zusammenarbeit der privatrechtlichen Körperschaften methodenbezogen anzustreben. Wenn man eine einzelne KTM betrachtet, sind es immer nur einige wenige Körperschaften, die mit dieser Methode befasst sind und die die Expertise haben, die Methode, die dazugehörigen Ausbildungsanforderungen und erforderlichen Kompetenznachweise festzulegen. Durch diese projektbezogene Arbeit können sich in absehbarer Zeit für einzelne Methoden Standards etablieren, die von den Bildungsanbietern akzeptiert und genutzt werden.

### F) Schulen können sich akkreditieren lassen

#### 1. Ausbildung zur sicheren Ausübung der Heilkunde

In allen Bundesländern gibt es Gesetze und Verordnungen für die Anerkennung von Schulen, die als Vorlage für die Anerkennung von HP-Ausbildungen und -schulen dienen können. Personelle, räumliche und sachliche Mindestanforderungen können formuliert werden. Eine weitere Anforderung wäre das Vorliegen eines, auf Basis des Kompetenz-Katalogs erstellten, Curriculum mit Lehrplänen und Angaben über Prüfungen. Da es für diese Ausbildung keine öffentlichen, sondern nur private Schulen gibt, würde es sich nicht um Ersatz- sondern um Ergänzungsschulen handeln. Die Genehmigungsverfahren müssen so gestaltet sein, dass auch kleine Schulen diese Qualitätskontrolle bewältigen können.

#### 2. Ausbildung komplementäre und traditionelle Medizin

Die Akkreditierung dieser Ausbildungen wird privatrechtlich geregelt.

### G) Das staatliche Prüfungswesen wird vereinfacht

Auf diesem Wege ließe sich das Prüfungswesen enorm vereinfachen. Teil- und Zwischenprüfungen könnten in die anerkannten Schulen verlagert werden und damit sichergestellt werden, dass zu einer Abschlussprüfung nur gut vorbereitete Kandidat\*innen antreten.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird erreicht, dass die Kompetenzen zur **Patientensicherheit** bei der Ausübung der Heilkunde durch HP\*innen **langfristig und dauerhaft** gesichert und gestärkt werden.

## Quellenangaben

---

<sup>1</sup> Das vollständige Dokument ist auf der Website des FDHPS e.V. veröffentlicht:

<http://www.fdhps.de/perspektiven.html>

<sup>2</sup> <https://www.rdgs.de/%C3%BCber-uns-autorinnen/prof-dr-christof-stock/>

<sup>3</sup> „Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht“, im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, erstellt von Prof. Dr. Christof Stock, 21. April 2021. Zu finden unter:

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Rechtsgutachten\\_Heilpraktikerrecht\\_April\\_2021.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Rechtsgutachten_Heilpraktikerrecht_April_2021.pdf)

<sup>4</sup> Treffen der Fach- und Berufsverbände „Offenbacher Runde“ und „Gesamtkonferenz Deutscher Heilpraktikerverbände und Fachgesellschaften“ Kassel

<sup>5</sup> [http://www.fdhps.de/files/FDHPS-Perspektiven/fdhps\\_perspektiven-HP-ausbildung\\_II\\_gestaltung.pdf](http://www.fdhps.de/files/FDHPS-Perspektiven/fdhps_perspektiven-HP-ausbildung_II_gestaltung.pdf)

<sup>6</sup> „Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht“, S. 82 ff und 97 ff.

<sup>7</sup> BMG: Bekanntmachung von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern vom 7. Dezember 2017. U.a. unter <https://www.fdhps.de/files/FDHPS-Blog/171222-Leitlinien-HP-im-Bundesanzeiger.pdf>

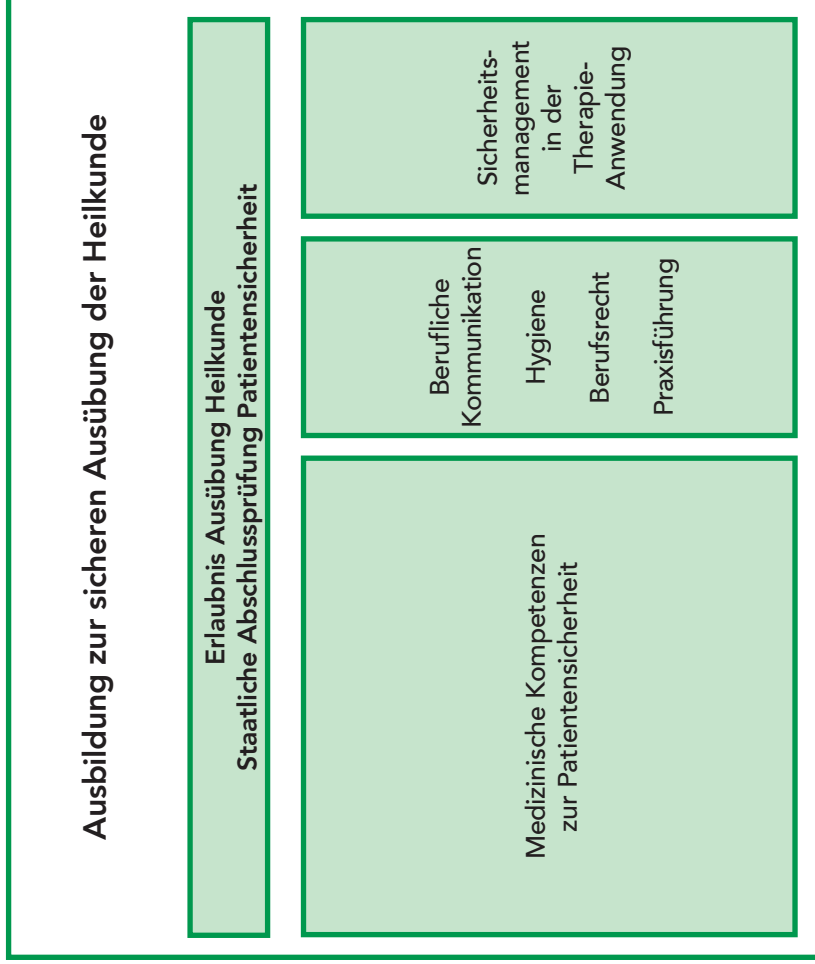
<sup>8</sup> Sodan/Hadank: Rechtliche Grenzen der Umgestaltung des Heilpraktikerwesens, 2020, Duncker & Humblot

<sup>9</sup> Sasse: <https://www.heilpraktikerrecht.com/gutachten/>, Passwort: dortmund

<sup>10</sup> Sasse: <https://www.heilpraktikerrecht.com/gutachten/frage-3-a/>, Passwort: dortmund III.), 2.), b)

<sup>11</sup> [http://www.fdhps.de/files/FDHPS-Perspektiven/fdhps\\_perspektiven-HP-ausbildung\\_III\\_kompetenzkatalog.pdf](http://www.fdhps.de/files/FDHPS-Perspektiven/fdhps_perspektiven-HP-ausbildung_III_kompetenzkatalog.pdf)

# Ausbildung Heilpraktiker:in



Erläuterungen:

Der Ausbildungsteil „Sicherheitsmanagement in der Therapie-Anwendung“ bildet die Brücke zwischen der Ausbildung zur Patienten-Sicherheit und der Therapieausbildung.

Erläuterungen:

Der Begriff „Methoden-Katalog“ bezieht sich auf das Projekt der Arbeitsgruppe Fachgesellschaften, die Qualitätssicherung durch Methoden-Beschreibungen zu fördern. Jede Methode soll in einem Gesamtkatalog u.a. mit den notwendigen Kompetenzen, Ausbildungsstandards und ggf. Prüfungen beschrieben werden.